

ANLAGE : 1

FERTIGUNG : 3

BEGRÜNDUNG

ZUR BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG NACH § 13 BAUGB

BAUGEBIET

SONNENBRUNNEN - HAAGEN
im Bereich des Flurstücke Nr. 4402 und 4403

GEMEINDE
ORTSTEIL

BILLIGHEIM
BILLIGHEIM

1. ERFORDERLICHKEIT DER PLANÄNDERUNG

Aufgrund einer Bauvoranfrage des Grundstückseigentümers des Flurstücks 4402 am Nordweststrand des Baugebietes erging ein ablehnender Bescheid der Genehmigungsbehörde. Eine grundstücksbezogene Härte der getroffenen Festsetzungen, die eine Befreiung ermöglicht hätte, konnte dabei nicht zuerkannt werden. Der Bauherr beabsichtigte eine Drehung der Firstrichtung und die Anhebung der zulässigen Erdgeschoßfußbodenhöhe über dem natürlichen Gelände um 25cm.

Da nach einer örtlichen Besichtigung festgestellt werden konnte, daß die vorgesehenen Abweichungen sich unproblematisch in die nähere Umgebung einfügen und nachbarliche Interessen nicht wesentlich beeinträchtigen, hat der Gemeinderat die Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB beschlossen.

2. UMFANG DER ÄNDERUNG

Durch die Bebauungsplanänderung wird im Bereich der Flurstücke Nr. 4402 und 4403 die zwingend festgesetzte Firstrichtung aufgehoben und die zulässige max Erdgeschoßfußbodenhöhe auf 1,00m angehoben.

Aufgestellt :
Billigheim, den 19.11.1996

DIE GEMEINDE :



DER PLANFERTIGER :

ING.-BÜRO FÜR KOMMUNALPLANUNG
BÜHLING - LEIBLEIN - LYSIAK
SCHILLERSTR. 29-31, 74821 MOSBACH